

STUDIENORDNUNG

für das Doktorat in Finance der Universität St.Gallen

vom 14. Dezember 2020

Der Senat der Universität St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts vom
25. Oktober 2010¹

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Finance (PiF) der
Universität St.Gallen besondere Fragen zur

Geltungsbereich

- a) Zulassung;
- b) Struktur des Studiums;
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen;
- d) Disputation.

II. Zulassung

Art. 2. ¹Gemäss Art. 15 der Promotionsordnung [PromO 17] können
Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in Finance zuge-
lassen werden, die

Zulassungsbe-
dingungen

- a) über einen Master-Abschluss der Universität St.Gallen (HSG)
verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder
Lizentiat (universitäres Diplom) in einer der folgenden
Fachrichtungen verfügen: Wirtschaftswissenschaften, Finance
oder Quantitative Methoden.
- c) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Li-
zentiat (universitäres Diplom) in einem Fachbereich der School of
Finance oder einem verwandten Fachgebiet.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in Art. 16 PromO festgehaltenen Bedin-
gungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

Weitere Zulas-
sungsbedingun-
gen

- a) internationaler Studierfähigkeitstest (GRE oder GMAT). Die Pro-
grammkommission kann Bewerbende von der Vorlage eines
GRE- oder GMAT-Ergebnisses befreien.
- b) Nachweis über genügende Sprachkenntnisse in Englisch auf der
Kompetenzstufe C1.
- c) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterla-
gen.
- d) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen

¹ sGS 217.15

oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

²Die Programmkommission kann gemäss Art. 17 Abs. 2 der PromO 17 auf ein Empfehlungsschreiben zu verzichten.

Art. 4. ¹Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt «sur Dossier» durch die Programmkommission.

²Die Programmkommission kann mit Bewerbenden zusätzlich Interviews durchführen.

³Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 5. ¹Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm können Zulassungsaufgaben verlangt werden.

Zulassungsaufgaben

²Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplin und müssen im ersten Studienjahr belegt werden.

³Die Zulassungsaufgaben sind abhängig von der Vorbildung und werden von der Programmkommission festgelegt und durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 6. ¹Die Zulassungsaufgaben werden mit «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

²Bei Nicht-Bestehen einer Leistung, kann diese einmal wiederholt werden.

³Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

III. Struktur des Studiums

Art. 7. ¹Die Programmsprache ist Englisch.

Programmsprache

Art. 8. ¹Während der Kursphase haben die Doktorierenden Kurse im Umfang von 36 Credits zu belegen.

Kursphase
a) Anzahl Credits

Art. 9. ¹Die Programmkommission legt die einzelnen Pflichtkurse respektive Pflichtwahlkurse fest.

b) Pflichtkurse

Art. 10. ¹Während der Dissertationsphase müssen alle Doktorierenden Ph.D.-Seminare im Umfang von 16 Credits absolvieren. Die Struktur und Ziele der Seminare werden von der Programmkommission festgelegt.

Dissertationsphase:
Begleitende Seminare

Art. 11. ¹Die Kurse während der Kursphase und die Seminare während der Dissertationsphase umfassen jeweils 4 Credits.

Umfang der Kurse

Art. 12. ¹ Die Programmkommission kann auf Antrag intern und extern absolvierte, gleichwertige Studienleistungen an die Pflichtkurse, Pflichtwahlkurse und Ph.D.-Seminare anrechnen und legt die für die Anrechnung notwendigen Kriterien fest.

Anrechnung interner und externer Studienleistungen

²Regulär können intern und extern absolvierte Studienleistungen im Umfang von maximal 16 Credits angerechnet werden.

³In begründeten Einzelfällen kann die Programmkommission intern und extern absolvierte Studienleistungen im Umfang von maximal 50 Prozent der gesamthaft im Doktoratsprogramm zu erbringenden Credits anrechnen.

Art. 13. ¹Die Dissertation ist kumulativ zu schreiben (bestehend aus mehreren Aufsätzen).

Form der Dissertation

Art. 14. ¹Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen

Art. 15. ¹Prüfungsformen der Kurse sind:

Prüfungsformen

a) Einzelprüfungen:

1. Schriftliche Klausur;
2. Schriftliche Arbeit;
3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

b) Gruppenprüfungen:

1. Schriftliche Arbeit;
2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

²Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann in die Bewertung einfließen.

Art. 16. ¹Die Kurse während der Kursphase und die Seminare während der Dissertationsphase werden als «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.

Bewertung

V. Disputation

Art. 17. ¹Es wird eine Vordisputation durchgeführt.

Vordisputation

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18. ¹Diese Ordnung wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Vollzugsbeginn

²Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2021 an der Universität St.Gallen das Studium im Doktoratsprogramm in Finance aufnehmen.

³Studierende, die am 31. Juli 2021 in der Ordnung 17 des Doktoratsprogramms in Finance eingeschrieben sind, verbleiben in der Ordnung 17 und können ihr Studium bis Ende des Frühjahrssemester 2031 gemäss Ordnung O17 abschliessen.

Im Namen des Senats,

Der Rektor:
Prof. Dr. Bernhard Ehrenzeller

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker-Eberle